

Geltende Fassung Auszug über zu ändernde Vorschriften	Änderungen	Begründung
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentli- chen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) Verordnung vom 05.02.2009; in Kraft getreten am 18.02.2009 1. Änderung vom 17.12.2009; in Kraft getreten am 29.12.2009 § 1 Begriffsbestimmungen (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Ver- ordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrs- flächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.	2. Änderung vom..... In Kraft getreten am.....	

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

- a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
- b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

.....

§ 8 Tierhaltung

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Tierhalter und diejenigen, denen die

b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, **Buswarteeinrichtungen**, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

Notwendige Ergänzung

Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen niemanden gefährden oder verletzen, Sachen beschädigen und nicht aufsichtslos herumlaufen. Soweit Tiere bissig oder bössartig sind, müssen sie an Leinen geführt werden und einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen. (3) Das Füttern von wild lebenden Tieren und verwilderten Haustieren ist verboten. (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und des Landeshundegesetzes NRW. § 12 Glasverbot für Veranstaltungen (1) Im Gebiet zwischen Dürener Straße, Grabenstraße, Indestraße und Peilsgasse	Streichen	Verweis ist nicht erforderlich
---	-------------------------	--

– einschl. der genannten Straßen bzw. Straßenteile auf beiden Bürgersteigseiten - sind das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen (Glasflaschen, Trinkgläser und sonstige Glasgefäße) und das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbebetrieben und Wohnungen auf die öffentliche Verkehrsfläche an Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) von 9.00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 6.00 Uhr verboten. (2) Im Bereich des Eschweiler Marktplatzes und der unmittelbaren Zugangsbereiche (Bereich zwischen Wollenweberstraße, Indestraße, Dürener Straße – Einmündung Schnellengasse und Zugang zum Marktplatz) sind das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen (Glasflaschen, Trinkgläser und sonstige Glasgefäße) und das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbebetrieben und Wohnungen auf die öffentliche Verkehrsfläche an Rosenmontag von 9.00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 6.00 Uhr verboten.	(3) Dem Betreiber/der Betreiberin eines im Geltungsbereich der Glasverbotszone gelegenen Gaststättengewerbes,	Einfügung gem. Erläuterung in der Vorlage
--	---	---

..... § 14 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung, b) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung, c) die Bestimmungen über Werbung und wildes Plakatieren gemäß § 4 der Verord-	Gastronomiebetriebes oder eines sonstigen dem Verkauf oder der Abgabe von Getränken dienenden Gewerbes sind der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen (z. B. Flaschen, Gläsern, etc.) außerhalb geschlossener Räume in den in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Zeiten untersagt. Der Betreiber/die Betreiberin ist im Rahmen seines/ihrer Gewerbebetriebes für die Einhaltung des Glasverbotes gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlich. Soweit ihm/ihr ein Verstoß gegen das Glasverbot bekannt wird, hat er/sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen erneuten Verstoß zu verhindern.“	
--	--	--

nung, d) die Verbote zum Umgang mit Kraftfahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen gemäß § 5 der Verordnung, e) das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 6 der Verordnung, f) die Verbote hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 7 der Verordnung, g) die Pflichten als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere und das Verbot des Fütterns von Tieren gemäß § 8 der Verordnung h) die Nummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung, i) die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung sowie j) das Verbot über das Mitführen von Glas gemäß § 12 der Verordnung verletzt.	j) das Verbot über das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen oder das Verbot über das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbebetrieben und Wohnungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 12 Abs. 1 und. Abs. 2 der Verordnung, k) das Verbot über den Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen gem. § 12 Abs. 3 Satz1 der Verordnung verletzt oder l) entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 der Ver-	Neufassung Buchstabe j) sowie Anfügung der Buchstaben k) und l) gem. Erläuterungen in der Vorlage
---	---	--

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht gemäß § 9 der Verordnung verletzt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). 	ordnung nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen erneuten Verstoß gegen das Glasverbot zu verhindern.“	
---	---	--